HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 13.05.2009, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven

2. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

3. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Zur Fuchsfalle;
   hier: Inkrafttreten

4. Bebauungsplan 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle;
   hier: Inkrafttreten

5. Betriebsfertige Herstellung der
   1. modifizierten Mischwasserkanalisation im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Wohngebiet Millich, in den Straßen Alte Schule, Grasweide, Hahnenwinkel, Jettchenweg, Königsmühle, Lohmühle, Taubenweg und
   2. Schmutzwassersammelleitung für die Grundstücke Schaufenberger Straße 69 bis Schaufenberger Straße 91

6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Frau Martina Kampka, zurzeit unbekannten Aufenthaltes;
   hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII mit Auskunftsersuchen gem. § 117 SGB XII

7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln betreffend des Entwurfs der Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur" gem. § 31b Abs. 2 WHG i.V.m. § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW;
   hier: Auslegung der Unterlagen für die Festsetzung gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW in der Zeit von Montag, den 11. Mai 2009 bis Freitag, den 12. Juni 2009 einschließlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven

Nr. 05/2009

Erscheinungstag:
8. Mai 2009

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik `Aktuelles/Amtsblatt´**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Stadt Hückelhoven
Der Rat

Hückelhoven, 27. April 2009

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

EINLADUNG

zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.

Datum: 13. Mai 2009 **Uhrzeit: 18:30 Uhr**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

2. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen;

   a) Bau- und Umweltausschuss am 31.03.2009

      Punkt 4 Ausbau der Harbigstraße im Abschnitt Grundstück Harbigstr. 9 bis Harbigstr. 1 (neues Büro- und Geschäftshaus) in Hückelhoven;
      hier: Vorstellung und Beratung der Ausbauplanung

      Punkt 5 Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr;
      hier: „Hasenpfad", Kleingladbach

   b) Haupt- und Finanzausschuss am 22.04.2009

      Punkt 1 Mitteilung der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für die Zeit vom 01.10. bis 31.12.2008 und für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2009

      Punkt 3 Anregung gemäß § 24 GO NRW des FDP-Stadtverbandes Hückelhoven zur Abschaffung der Hundesteuer

c) Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss am 27.04.2009

Punkt 3 Betriebskostenabrechnung 2007 für die städtischen Bäder

d) Jugendhilfeausschuss am 06.05.2009

Punkt 1: Aktuelle Entwicklung und Finanzierung des Ausbauprogramms der U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Punkt 2: Finanzielle Ausgestaltung der Kindertagespflege

Punkt 3: Fortschreibung der Spielplatz-Prioritätenplanung

e) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen

3. 17. Änderung der Flächennutzungsplanes in Doveren, Kirmesplatz/ Doverener Mühle
Bebauungsplan 4-086-0, Doveren, Kirmesplatz/Doverener Mühle;
hier:
a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Beschluss zur Offenlage

4. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße
Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße
Aufstellung des Bebauungsplanes 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße
hier:
a) Beschluss über während der Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) und der Behörden eingegangene Stellungnahmen
b) Abschließender Beschluss über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
c) Satzungsbeschlüsse zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0 und zum Bebauungsplan 5-155-0

5. Bebauungsplan 6-069-1, Ratheim, Masurenweg
hier:
a) Beschluss zur Änderung nach § 13a BauGB
b) Beschluss über den Entwurf

6. Bebauungsplan 4-122-0, Doveren, Im Mönich
hier:
a) Beschluss zur Änderung nach § 13a BauGB
b) Beschluss über den Entwurf

7. Bestellung von Mitgliedern für den Umlegungsausschuss

8. Umbesetzung von Ausschüssen

9. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

10. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

11. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen:

    a) Haupt- und Finanzausschuss am 22.04.2009

       Punkt 7 Niederschlagung von Forderungen

    b) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen

12. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 2/2009;
    hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bzw. Aufwendung zur Errichtung einer Brücke mit Zugängen über die Rur bei Doveren

13. Evtl. Vergaben

14. Evtl. Grundstücksangelegenheiten

15. Evtl. Vertragsangelegenheiten

16. Evtl. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

17. Mitteilungen

18. Kleine Anfragen

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1)

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die ~~Gemeinde~~ - die Wahlbezirke der ~~Gemeinde~~ Stadt Hückelhoven, Wahlbezirke 0101-2202

wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten[1]

Ort der Einsichtnahme 2)
im Rathaus, Amt für öffentliche Ordnung und Soziales, Zimmer E.06, Breteuilplatz

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. ~~Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.~~ [3]

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Stadt Hückelhoven, Amt für öffentliche Ordnung und Soziales, Zimmer E.06, Breteuilplatz

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der ~~kreisfreien~~ Stadt

Name
Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser ~~kreisfreien~~ Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 44"

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von d. Deutschen PostAG[4] unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Hückelhoven, 29.04.2009	Der Bürgermeister i. V. H. Holländer

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
3) Nicht Zutreffendes streichen.
4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Zur Fuchsfalle;
hier: Inkrafttreten

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 28.01.2009 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

Stadtteil/Straße	bisherige Darstellung	neue Darstellung
Schaufenberg, Zur Fuchsfalle	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23.04.2009, Az.: 35.2.11-53-15/09 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 28.01.2009 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zur Fuchsfalle- im Stadtteil Schaufenberg.

Im Auftrag
gez.
Wagner“

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	**08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,**
montags von	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**
donnerstags von	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 46“

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

2. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 30.04.2009

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 47“

Geltungsbereich 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle

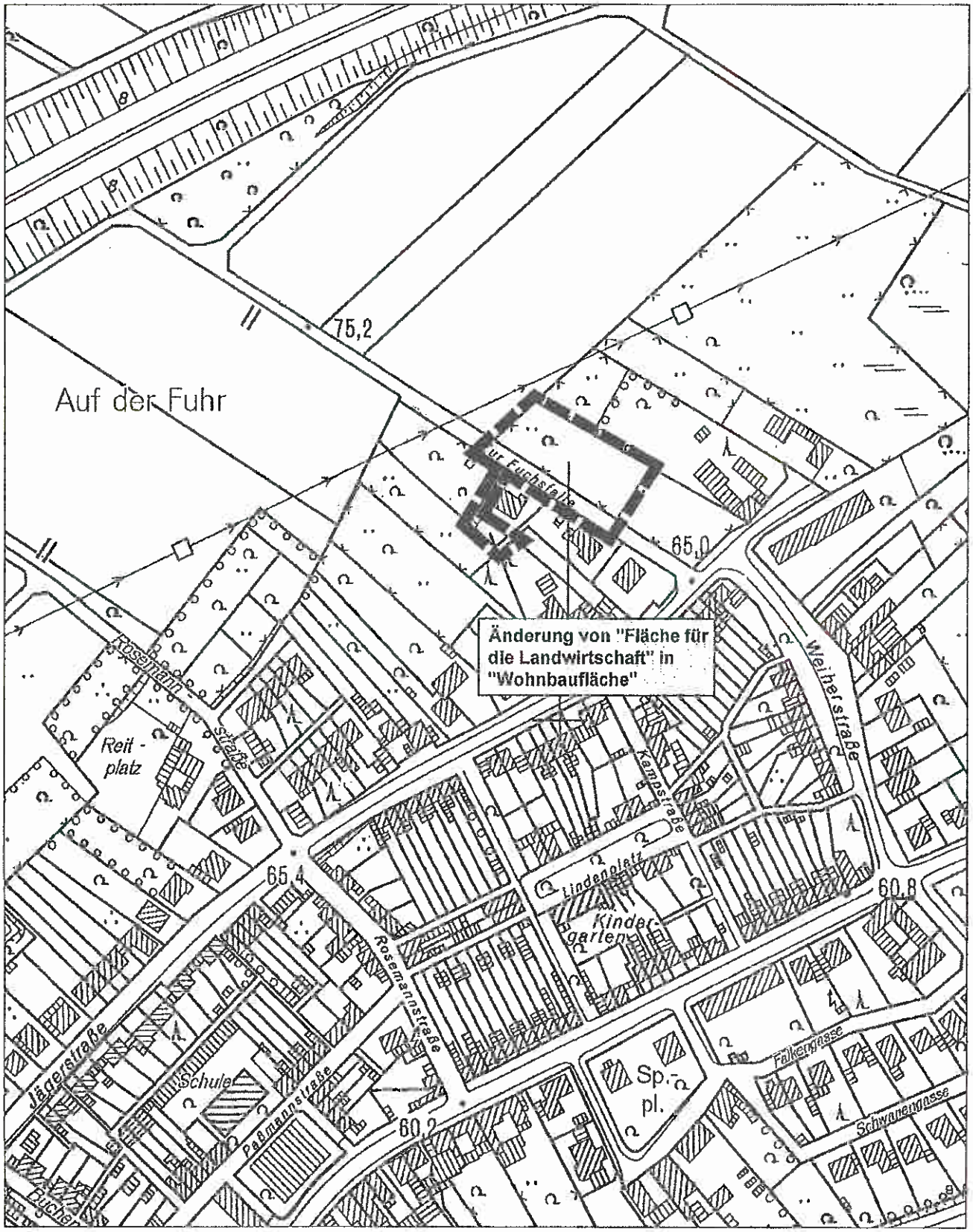

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:2500

61/63 SPH MAI 2008

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 48"

Bekanntmachung

Bebauungsplan 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle;
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 28.01.2009 den Bebauungsplan 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	**08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,**
montags von	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**
donnerstags von	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 49“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 7-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 30.04.2009

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 50"

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH MÄRZ 2008

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 51"

Bekanntmachung

Betriebsfertige Herstellung der

1.) **modifizierten Mischwasserkanalisation im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Wohngebiet Millich, in den Straßen**

Alte Schule, Grasweide, Hahnenwinkel, Jettchenweg, Königsmühle, Lohmühle, Taubenweg

und

2.) **Schmutzwassersammelleitung für die Grundstücke Schaufenberger Straße 69 bis Schaufenberger Straße 91.**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die o. a. Straßen zu 1.) über einen modifizierten Mischwasserkanal und die Grundstücke zu 2.) über eine Schmutzwassersammelleitung verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam. Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (§ 9 Abs. 8).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hückelhoven, 24. April 2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Holländer
I. Beigeordneter

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 52“

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung und Soziales
350-6438 kw

Hückelhoven,01.04.2009

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Martina Kampka, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, wird davon benachrichtigt, dass die Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII mit Auskunftsersuchen gem § 117 SGB XII des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 350-6438 kw-flü, vom 26.02.2009 , durch öffentliche Bekanntmachung an sie zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zi. E 16 , eingesehen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 53“

Öffentliche Bekanntmachung
Az.: 54.1.12.1-Ru

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Rur von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur auswirkt, und zwar in der Zeit

von Montag, den 11. Mai 2009 bis
Freitag, den 12. Juni 2009 einschließlich

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Zimmer 4.13 – 4.17, Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), 41836 Hückelhoven, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 10. Juli 2009 schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Tief- und Straßenbau im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Zimmer 4.13 – 4.17, Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), 41836 Hückelhoven

oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die

Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.
Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.04.2009
Im Auftrag

gez. Vesper

„Abl. Hü. 2009, Nr. 05, S. 55“